

## Unternehmensbezeichnung und Firmierung

### 1. Nicht im Handelsregister eingetragene Unternehmen

Unter einer Firma versteht sich der Name, unter dem ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann bzw. ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen seine Geschäfte betreibt. Wer hingegen sein Unternehmen nicht im Handelsregister eintragen lässt, verwendet mangels Kaufmannseigenschaft keine Firma, sondern tritt im Rechts- und Geschäftsverkehr unter seinem Vor- und Familiennamen (z.B. „Karl Maier“) auf.

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind im Rechts- und Geschäftsverkehr die Vor- und Familiennamen sämtlicher Gesellschafter mit dem Zusatz GbR zu verwenden (z.B. „Karl Maier & Fritz Huber GbR“).

Erklärende Zusätze (z.B. „Heizungsbau“, „Schreiner“) sind zwar in rechtlicher Hinsicht nicht von Bedeutung, dürfen jedoch zusätzlich verwendet werden.

Zulässig ist darüber hinaus auch bei nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen die - rechtlich ebenso wenig relevante - ergänzende Verwendung einer Fantasiebezeichnung (z.B. „Tipp-Topp-Reinigung“, „Salon Wuschelkopf“). Wichtig ist insoweit, dass hierdurch keine älteren Namens-, Firmen- oder Markenrechte verletzt werden; es empfiehlt sich somit, vorab über das Deutsche Patent- und Markenamt, das Handelsregister, das Internet und die örtlichen Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern abzuklären, ob die gewünschte oder eine ähnliche Bezeichnung bereits genutzt wird.

Möglich ist zudem die zusätzliche Verwendung eines grafisch gestalteten Logos. Auch hier sind jedoch gegebenenfalls bestehende ältere und damit vorrangige Rechte, insbesondere Markenrechte, zu berücksichtigen.

Nach einer Betriebsübernahme, die zumindest den Kern des Unternehmens erfassen muss, kann der Name des vorherigen Inhabers unter Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt werden (z.B. „Karl Maier Heizungsbau, Inhaber: Fritz Huber“), sofern der Vorgänger dem zustimmt. Eine Haftung des Übernehmers für Altverbindlichkeiten ist in diesem Fall anzunehmen, wenn das Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert (ab einem Jahresumsatz von 250.000 €). Gegebenenfalls kommt eine solche Haftung auch dann in Betracht, wenn der Unternehmer lediglich den Eindruck erweckt, als Kaufmann tätig zu sein.

Zusätze wie „& Co.“, „u. Sohn“, „Geschäftsführer“ etc. sind zu unterlassen, da Sie den Anschein einer anderen Rechtsform bzw. eines Eintrags im Handelsregister erwecken und damit irreführend und in der Folge wettbewerbswidrig sein können. Die Unternehmensbezeichnung darf auch keine sonstigen Angaben enthalten, die geeignet sind, den Geschäftsverkehr über wesentliche geschäftliche Verhältnisse irrezuführen (z.B. „Maier Salon Stuttgart“ für ein in Reutlingen ansässiges Unternehmen).

Verstöße gegen ältere Namens-, Firmen- oder Markenrechte sowie gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb können kostenpflichtige Abmahnungen durch Konkurrenten oder hierzu berechnigte Vereinigungen nach sich ziehen.

## **2. Im Handelsregister eingetragene Unternehmen**

Ist ein Unternehmen im Handelsregister eingetragen, wird eine Firma geführt. Anders als bei einem nicht im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ist diese Firma der für den Rechtsverkehr maßgebliche Name des Unternehmens.

Denkbar ist die Verwendung einer sogenannten Sachfirma, die Informationen über die Tätigkeit oder Branche enthält (z.B. „ABC Heizungsbau GmbH“). Darüber hinaus kommt eine sogenannte Namens- oder Personenfirma in Betracht, die über den Inhaber oder den/die Gesellschafter informiert (z.B. „Maier e. K.“, „Müller & Schmidt AG“). Ebenso zulässig ist die Verwendung einer Fantasiefirma (z.B. „Tipp-Topp GmbH“). Auch können die genannten Firmenarten im Falle einer sogenannten Mischfirma gemischt bzw. kombiniert verwendet werden.

Bei sämtlichen Firmenbezeichnungen ist auf ausreichend individuelle Merkmale zu achten, um die erforderliche Unterscheidungskraft zu gewährleisten. Wichtig ist auch bei einer Firma, dass keine älteren Namens-, Firmen- oder Markenrechte verletzt werden; es empfiehlt sich somit auch hier, vorab über das Deutsche Patent- und Markenamt, das Handelsregister, das Internet und die örtlichen Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern abzuklären, ob die gewünschte oder eine ähnliche Bezeichnung bereits genutzt wird.

Auch für ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Verwendung eines grafisch gestalteten Logos. Hier sind jedoch ebenso gegebenenfalls bestehende ältere und damit vorrangige Rechte, insbesondere Markenrechte, zu berücksichtigen.

Der Firmenname darf ebenso wie die Unternehmensbezeichnung keine Angaben enthalten, die geeignet sind, den Geschäftsverkehr über wesentliche geschäftliche Verhältnisse irrezuführen (z.B. „ABC Schreiner München GmbH“ für ein in Reutlingen ansässiges Unternehmen).

Im Hinblick auf die Transparenz - insbesondere der Haftungsverhältnisse - müssen die im Handelsregister eingetragenen Betriebe einen konkreten Rechtsformzusatz verwenden, der die Haftungsverhältnisse des Unternehmens erkennen lässt. Für Einzelkaufleute kommen insoweit die Bezeichnungen „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ sowie eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie „e. K.“, „e. Kfm.“ und „e. Kfr.“ in Betracht.



Auch bei Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts darf die bisherige Firma, selbst wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen. Zu beachten ist allerdings, dass der Erwerbende bei Firmenfortführung für alle betrieblichen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers haftet. Eine hiervon abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem bisherigen Inhaber dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Verstöße gegen ältere Namens-, Firmen- oder Markenrechte sowie gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb können kostenpflichtige Abmahnungen durch Konkurrenten oder hierzu berechnigte Vereinigungen zur Folge haben.

#### **Ansprechpartner bei Fragen**

Jan Besserer ✎ Telefon: 07121 2412-241 ✎ E-Mail: [jan.besserer@hwk-reutlingen.de](mailto:jan.besserer@hwk-reutlingen.de)

Stand: Juli 2020

---